

Kleinere Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1886)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

hinweisen, die Herr Oberrichter *Zürcher* in Hottingen dem Entwurfe in freundlichster Weise hat angedeihen lassen.

Auch so noch ist freilich der Leitfaden nur ein Versuch; möge ihn die Praxis vervollkommen und möge er, wenn auch noch in unvollkommener Gestalt, der Sache, für die er eintritt, etwelche Dienste leisten! Hz.

Kleinere Mitteilungen.

Der *zürcher.* kantonale Gewerbeverein hat einen Entwurf über Lehrlingsprüfungen und gewerbliche Fortbildungsschulen als Vorschlag für ein neues Gewerbegesetz angenommen, dessen wesentliche Bestimmungen sind: Die Lehrzeit soll erst mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre beginnen; die Lehrlinge sind verpflichtet die gewerblichen Fortbildungsschulen zu besuchen, wo solche bestehen; der Staat erteilt bedürftigen und vorzüglichen Lehrlingen nach beendeter Lehrzeit Stipendien, dagegen wird die Beteiligung des Staates durch Verabfolgung von Prämien nach beendeter Lehrzeit für eine gelieferte Probearbeit fallen gelassen, er unterstützt Lehrwerkstätten und gewerbliche Anstalten, die Lehrlingsprüfungen sind für alle Handwerkslehrlinge obligatorisch. (N. Z. Z.)

— Der Gewerbeverein *Chur* hat ein Reglement betreffend facultative Lehrlingsprüfung genehmigt; über Vereinigung der Schule des Gewerbevereins mit der städtischen soll verhandelt, dabei aber gewünscht werden, es möchte die Schule in den Händen des Gewerbevereins bleiben und die Stadt im Schulrat Vertretung erhalten.

— In *Boltigen*, Kt. Bern, wird Einrichtung einer Korbflechterschule beabsichtigt. (Gw.)

— In *Locle* haben im letzten Winter 337 Schüler in 15 Kursen gewerblichen Unterricht erhalten, gegenüber 121 im Jahre 81/82. (Gw.)

— Die in der Schnitzlerschule Brienz ausgestellten Zeichnungen der *Kunstschule Bern*, Abteilung Kunstgewerbe, finden grosse Anerkennung. (Gw.)

— *Schumacherfachkurs in Basel*, 26. Juli bis 15. August. (Gw.)

— Wie letztes Jahr, so wird auch 1886 der Gewerbeverein *Riesbach* (Zürich) einen Zuschneidekurs für Mädchen und Frauen abhalten und zwar wiederum im Lokale und durch die Lehrerinnen der Kunst- und Frauenarbeitsschule Boos-Jegher. (Hdw.-Z.)

— Die 7 *aargauischen* Handwerkerschulen haben ein Vermögen an Werkzeugen und Lehrmitteln von Fr. 8306, eine Gesamteinnahme von Fr. 10,588, woran sich pro 1885 der Bund mit Fr. 1480, der Kanton mit Fr. 3688, die Gemeinden mit Fr. 2139, Gesellschaften mit Fr. 975, und die Schüler mit Fr. 245 beteiligt haben. Die Gesamtausgaben betragen Fr. 10,718, so dass jeder der 243 Schüler, worunter 9 Gesellen und 1 Meister, an Unterrichtskosten auf Fr. 43 zu stehen kommt, oder ohne die bleibenden Einrichtungen und nur und nur die Lehrerbesoldungen mit Fr. 5416 zu berücksichtigen, auf Fr. 22. Mit 1886 wurden diese Handwerkerschulen unter die spezielle Aufsicht von 2 Fachmännern gestellt. (Schw. Gwbl.)